

2034/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, DI Kepellmüller, R. Wimmer
und Genossen

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Verpackungsverordnung 1996: Schikane für den Letztverbraucher

Mit Jahreswechsel ist die Verpackungsverordnung 1996 in Kraft getreten. Damit ist die ursprüngliche unter Strafsanktion stehende Rückgabepflichtung von Verpackungen für den Letztverbraucher entfallen. Diese sinnvolle Lockerung wird jedoch von einer Bestimmung wieder zunichte gemacht: dem Vermischungsverbot.

Nach diesem Vermischungsverbot ist ausdrücklich "das Einbringen von Verpackungen, Einweggeschirr- oder -besteck in nicht dafür vorgesehen Sammlungen im Sinne dieser Verordnung nicht zulässig". Anders gesagt, jedes Zuckerlpapier muß "in die dafür vorgesehenen Sammlungen eingebracht werden". Für die unterfertigten Abgeordneten ein völliger Unsinn und eine Schikane des Letztverbrauchers.

Auch wenn das Umweltministerium etwas anderes gewollt hat, das neuformulierte Vermischungsverbot stellt die alte Rückgabepflichtung noch weit in den Schatten. Bisher waren zumindest Beutel, Säcke, Folienverpackung und sonstige Verpackungen aus flächigen, flexiblen Packstoffen mit einer geringeren Gesamtfläche als DIN A3 oder O, 1 25 m² ebenso wie Verpackungen mit einem geringeren Füllvolumen als 250 ml ausdrücklich von der Rückgabepflichtung ausgenommen und dürfen mit Restmüll entsorgt werden.

Nun mehr wäre die Entsorgung im häuslichen Restmüll strafbar, wobei für Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten der Strafsatz bis zu 1 .000 Schilling beträgt. Für Verpackungen aus anderen Einrichtungen können Strafen bis zu 40.000 Schilling verhängt werden.

Mit dem unter Strafandrohung stehendem Vermischungsverbot in der vorliegenden Formulierung der Verpackungsverordnung 1996 erhöhen sich die Aufwendungen für die private und innerbetrieblich Abfalltrennung auf ein weder ökologisch sinnvolles noch ökonomisches vertretbares Ausmaß.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Gilt das Vermischungsverbot gemäß § 17 Verpackungsverordnung 1996 für alle Verpackungen unabhängig von der Größe ?
2. Was sind vorgesehene Sammlungen gemäß § 17 Abs 1 Z 1 Verpackungsverordnung 1996?
3. Dürfen Verpackungen in die Hausmüllabfuhr eingebracht werden, obwohl die nach § 7 Abs 9 AWG erforderliche Anordnung fehlt ?
4. An welche Personen ist das Vermischungsverbot der Verpackungsverordnung 1996 gerichtet?
5. Wann und wie ist die gemäß § 15 Verpackungsverordnung 1996 verpflichtende Information des Umweltministeriums über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen erfolgt ?